

Elternbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Evangelische Kita Jüterbog in Trägerschaft der Hoffbauer gGmbH

Präambel

Auf den nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen hat die Hoffbauer gGmbH die Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618),
- § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i d F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I Nr. 8),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Evangelischen Kita Jüterbog der Hoffbauer gGmbH werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Diese Elternbeitragsordnung orientiert sich in den Grundsätzen und in der Höhe und Staffelung der Beiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG).
- (3) Für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Jüterbog liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung.
- (2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb von Jüterbog liegt, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortkommune eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen (Kostenübernahme).

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige oder sind diejenigen, auf dessen / deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger) genannt. Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

- (2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil und ist nur dieser personensorgeberechtigt, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1.
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita und bei Urlaub des Kindes.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit dem 1. Tag des Monats. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. des Monats grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der in der Festsetzung enthaltenen Daten zu zahlen.
- (2) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 2,50 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt. Nach erfolgloser Mahnung wird ein Inkassoverfahren veranlasst.
- (3) Die Tagesätze nach § 11 (Gastkinder / Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang,

- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz),
 - dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen,
 - dem Alter der Kinder (Elementarbereich 0 bis Schuleintritt sowie Kinder im Grundschulalter).
- (2) Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen hat der Kostenbeitragspflichtige unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.
 - (3) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10.
 - (4) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
 - (5) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von täglich 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung erhöht sich der Kostenbeitrag nicht.
 - (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.
 - (7) Gesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit schränken den Altersbereich und den Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß Absatz 1 ein.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Familien mit fünf Kindern haben den Mindestbeitrag zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit oder die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus betreut, so kann ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden.
- (3) Kostenpflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden für das Kind bzw. die Kinder mit dem jeweiligen Höchstbeitrag belastet.
- (4) Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (5) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 8a Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 9 Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen. Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen oder des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen, bei dem das Kind lebt, abhängig.
- (2) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der monatlichen Einnahmen und Einkünfte. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Als Nettoeinkommen gelten bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit die Bruttoeinnahmen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung bzw. bei Beamten die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt. Bei Renten werden die gleichen Abzüge zum Ansatz gebracht.
 - Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge für die private Kranken- und Rentenversicherung im Rahmen der Basisversicherung, freiwillige Zahlungen zur Rentenversicherung oder zur sonstigen Altersvorsorge nach Vorlage der entsprechenden Nachweise auszugehen. Nicht berücksichtigt werden freiwillige Krankenzusatzversicherungen (Wahltarife) und Lebensversicherungen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.
 - Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (4) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den Kostenbeitragspflichtigen, z. B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Gesamtbetrag der Renten, Vorruhestandsgeld, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das jeweilige Kind (mindestens in Höhe der Düsseldorfer Tabelle oder in Höhe eines nachgewiesenen Vollstreckungstitels oder nachgewiesenen Unterhaltsvorschuss, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
 - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz,

- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme),
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(5) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- BAföG-Leistungen
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers)
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung eines Dienst-PKW)

(6) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die auf Nachweis an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen vom Nettoeinkommen nach Vorlage der entsprechenden rechtsgültigen Unterhaltsnachweise abzusetzen.

(7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten (vgl. § 9 Abs. 2) und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen der Basisversicherung abzuziehen.

Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung, die Werbungskosten (vgl. § 9 Abs. 2) sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das zum Betreuungsbeginn aktuelle Einkommen maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch die letzte Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben.
- (2) Der Kostenbeitragspflichtige ist nach Ablauf jeden Kalenderjahres verpflichtet, in der Regel zum 31.12. des Folgejahres einen vollständigen Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Einkommensteuerbescheid,
- Gehaltsnachweise, Entgeltbescheinigungen bzw. Verdienstabrechnungen (insbesondere die Dezemberabrechnung mit Ausweisung des Jahresgesamtbruttobetrag),
- Jahresverdienstbescheinigung / Lohnsteuerbescheinigung oder
- vergleichbarer Nachweise (z.B. Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII).

Anhand dieser Nachweise erfolgt eine abschließende Abrechnung des Vorjahres. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (4) Sofern kein Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
- (5) Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen und den Unterhaltsleistungen [entsprechend §7 (1)].
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Personensorgeberechtigten des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern deren Kinder nicht im Wechselmodell leben, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt, da dies über den Nachweis von Unterhaltsleistungen abgegolten ist.
- (7) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtung festgesetzt und auf volle Euro gerundet.
- (8) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Hoffbauer gGmbH haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich

um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Für Gastkinder wird ein Gastkindvertrag ausgestellt, der unter anderem den Tagessatz ausweist.

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§13 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU- Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Potsdam, den 20.02.2020


Julia Meike
Geschäftsführerin

